

1

Schriftliche Klarstellung des Bundesministeriums

Beurteilung der Höchstleistung von E-Scootern gemäß § 2 Abs. 1 Z 22a StVO

Auszug aus der schriftlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

„Aus Sicht des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ist unter ‘Höchstleistung von Klein- und Minirollern’ gem. § 2 Abs. 1 Z 22a StVO die ‘höchste Nutzleistung’ gem. UN-Regelung Nr. 85 zu verstehen.“

„Ich hoffe Ihnen hiermit eine zufriedenstellende Antwort gegeben zu haben.“

Absender

Dipl.-HTL-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Klaus
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Sektion IV – Verkehr
Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen
Abteilung ST5 – Technisches Kraftfahrwesen



Klaus Stefan

An: comscoot GmbH; Cc: Forsthuber Friedrich; Moehwald Julian

Sehr geehrter Herr Ing. Oswald,
aus Sicht des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ist unter „Höchstleistung von Klein- und Minirollern“ gem. § 2 Abs. 1 Z 22a StVO die „höchste Nutzleistung“ gem. UN-Regelung Nr. 85 zu verstehen.
Ich hoffe Ihnen hiermit eine zufriedenstellende Antwort gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Klaus

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Sektion IV – Verkehr
Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen/Abteilung ST5 – Technisches Kraftfahrwesen

Dipl.-HTL-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Stefan Klaus

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmimi.gv.at / infothek.bmimi.gv.at

Diese Veröffentlichung erfolgt mit geschwärzten personenbezogenen Daten, soweit erforderlich. Die Stellungnahme stellt die fachliche Auskunft des zuständigen Bundesministeriums zur Auslegung des Begriffs „Höchstleistung“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 22a StVO dar.